



VERFASSUNG DER STIFTUNG
DEUTSCHE LANDERZIEHUNGSHOME
HERMANN-LIETZ-SCHULE

STIFTUNG DEUTSCHE LANDERZIEHUNGSHEIME HERMANN-LIETZ-SCHULE

Landerziehungsheime für Mädchen und Jungen
mit Grundschule, Realschule, Regelschule, Fachoberschule
und Gymnasium als staatlich anerkannte Ersatzschulen
Schulen in freier Trägerschaft

Verfassung der Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule

Genehmigt durch
Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 19.11.07

Schloss Bieberstein
36145 Hofbieber
06657 / 79 - 0
(Sitz der Stiftung)

Haubinda
98663 Haubinda
036875 / 671 - 0

Schloss Hohenwehrrda
36166 Haunetal
06673 / 9299 - 0

Wirtschaftsleitung:
Im Grund 2
36145 Hofbieber
06657 / 79 - 31

Verfassung der Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule

Gemäß dem Willen des Stifters der Deutschen Landerziehungsheime, Dr. Hermann Lietz, gibt sich die Stiftung Deutsche Landerziehungsheime nach Ziffer 4 und 69 der Stiftungsurkunde folgende Verfassung:

I Ziele und Wege der Stiftung

2.

Die Stiftung setzt die Lebensarbeit ihres Gründers Hermann Lietz fort, deren weitere Ausgestaltung er in seinen Schriften aufzuzeigen suchte. Diese Schriften und die Überlieferung der Heime soll aber, dem Wunsche des Gründers entsprechend, nicht in ihren Einzelheiten maßgebend sein, sondern im Ganzen und dem Geiste nach.

Die Jugend in den Deutschen Landerziehungsheimen soll lernen, reinen und hohen Zielen nachzustreben, die Pflichten des täglichen Lebens selbstlos und getreu zu erfüllen, auf das Gute zu vertrauen; sie soll lernen, ihr Leben in Verantwortung für sich und die Mitwelt zu führen.

Die Werte der christlich-abendländischen Tradition, die Achtung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die Verantwortung für Freiheit und Recht und für das Zusammenleben der Völker, für das Wohl des Nächsten und der Gemeinschaft, Ehrfurcht vor Überlieferung und Bereitschaft zu geistigem Wagnis sind die Ziele, die in Unterricht und Erziehung der Heime erstrebt werden.

Die Fortsetzung der Lebensarbeit des Stifters geschieht vor allem dadurch, dass die Stiftung rechtliche und wirtschaftliche Trägerin von Heimschulen („Landerziehungsheimen“) ist, die

1.

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule“. Sie hat ihren Sitz in Hofbieber – Schloss Bieberstein

von Hermann Lietz oder seinen Nachfolgern seit 1898 gegründet wurden und die bei der Errichtung der Stiftung oder später in ihr Eigentum übergangen.

Diese Heimschulen sind zugleich „staatlich anerkannte Ersatzschulen“ nach den Schulgesetzen des jeweiligen Bundeslandes. Wenn die wirtschaftlichen und pädagogischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Stiftung in Ausübung des Stifterwillens auch weitere Einrichtungen schaffen oder solche schließen.

3.

Jedes unserer Heime erzieht durch sein inneres Leben wie durch seine äußere Ordnung. Es wird also so gestaltet und gegliedert sein müssen, dass es den körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen der Jugend entspricht und ihr in einer jugendgemäßen, zugleich befriedigenden und fordernden Umwelt ein gesundes Wachstum ermöglicht.

4.

Das Leben der Heime soll auf christlicher Grundlage ruhen, Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften oder Menschen ohne religiöses Bekenntnis aber nicht benachteiligen oder diskriminieren und Respekt gegenüber anderen Religionsgemeinschaften fördern.

Alle Bestimmungen dieser Verfassung gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen, Jungen und Mädchen. Ausschließlich zur sprachlichen Vereinfachung ist vorwiegend die männliche Bezeichnung (Lehrer, Erzieher, Schüler etc.) gewählt worden.

5.

Alle zur Aufsicht, Leitung und Mitarbeit berufenen Personen sind verpflichtet, im Geiste des Gründers zu arbeiten und gemeinsam die Verantwortung für die innere und äußere Fortentwicklung der Heime zu tragen.

Mehr noch als sonst in der Erziehung hängt in den Heimen das Gelingen der Arbeit von der Haltung der Erzieher und davon ab, dass die Erziehungsziele und die Bildungsgehalte im Leben der Erzieher sichtbar werden.

Der erzieherische Einfluss beruht auf Vertrauen und Freundschaft und auf dem persönlichen Beispiel des Älteren.

Jeder Lehrer und Erzieher soll deshalb mit seinen Angehörigen am Gesamtleben des Heimes und je nach seinen Möglichkeiten an der praktischen Arbeit, an Sport, Spiel und Wanderungen teilnehmen.

6.

In der Erziehung der Heime steht neben dem Unterricht in den Wissenschaften, der Pflege der Kunst und dem Sport gleichberechtigt die praktische Betätigung in Haus, Werkstatt, Garten und Feld.

7.

In den Heimen soll zur Selbstbeherrschung, zur Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe, zur Ausrichtung an sittlichen Werten und zur Achtung des Anderen ebenso wie zur Achtung des anderen Geschlechts erzogen werden. Das erfordert eine einfache und gesunde Lebensführung.

8.

Bei Verfehlung gegen die Ordnung der Heime wird der Erzieher Harmloses als harmlos zu nehmen wissen; Schlechtem aber muss er mit allem Ernst entgegentreten sowie Überzeugungsarbeit leisten. Jeder durch die Sachlage nicht gebotene

Zwang, auch körperliche Züchtigung als Strafe, widerspricht den erzieherischen Grundsätzen der Stiftung. Wohl aber soll der junge Mensch lernen, die Folgen seiner Handlungen auf sich zu nehmen, wie er es im späteren Leben auch muss.

9.

Dem Sport gebührt ein hervorragender Platz im Leben der Heime. Er soll auch der Erziehung zur Gemeinschaft dienen. Mut und Entschlossenheit sollen Gelegenheit zur Betätigung finden, sinnlose Waghalsigkeit muss der Erzieher verhindern.

10.

Unterricht und Erziehung in den Heimen tragen der Verschiedenheit der Begabungen wie der Besonderheit der Altersstufen Rechnung. Auf allen Altersstufen wird der Pflege der Gemütskräfte besondere Sorgfalt zuzuwenden sein. In der Erziehungsarbeit werden die pädagogischen Leitgedanken und Erfahrungen des Gründers dankbar bewahrt werden. Hinzu treten die Erfahrungen der pädagogischen Bewegung der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. Weiterhin wird der Mut, neue pädagogische Wege zu suchen, unter den besonderen Bedingungen der Heime im Blick auf die stets neue erzieherische Verantwortung und die stets neue Lage der Jugend lebendig bleiben müssen.

11.

Das Leben in den Heimen bietet besondere Möglichkeiten zur staatsbürgerlichen Bildung und politischen Erziehung. Die Heime lassen als freie Gemeinschaftsordnungen die Heimbürger erfahren, was Freiheit und Verantwortung sowie Zivilcourage im Leben der Gemeinschaft bedeuten.

Wesentlich für die politische Erziehung sind Schülermitverantwortung und Schüler selbstverwaltung. Sie lassen eigene Verantwortung, zugleich aber die Einordnung in den Gesamtwillen erfahren. Der politischen Erziehung dienen auch die Methoden des Gruppenunterrichts und der Arbeitsgemeinschaft, die Werkarbeit, die freien Gemeinschaftsformen der musischen und sportlichen Erziehung sowie die Übungen in freier Rede und Diskussion.

Zugleich ist das Bewusstsein für die Ordnung des Staates in Frieden, Freiheit und Recht und für die gemeinsame Verantwortung aller Menschen zu wecken.

Im Unterricht wie in freien Gesprächen soll die verständnisvolle Anteilnahme am politischen Leben geweckt, Einseitigkeit und Überheblichkeit aber bekämpft werden. Die Heime sollen nicht einer einzelnen weltanschaulichen oder politischen Gruppe, sondern dem ganzen deutschen Volke und der Verbundenheit aller Völker dienen.

12.

Jedes Heim bildet unter Führung des Leiters eine Lebensgemeinschaft, die Lehrer, Schüler, Angestellte, Handwerker und sonstige Mitarbeiter umfasst.

13.

Die Schülerschaft der einzelnen Heime wird in „Familien“ aufgegliedert. Die Familie wird von einem Familienvater und/oder einer Familienmutter verantwortlich betreut. Diese wollen den ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen verständnisvolle Berater und Helfer sein.

14.

Die Ziele und Grundsätze der Stiftung begründen ihre Gemeinnützigkeit. Das bedeutet, dass ihre Tätigkeit allen Bevölkerungsgruppen zugute kommt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Bildung und Erziehung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Internatsschulen („Landerziehungsheimen“), die zugleich staatlich anerkannte Ersatzschulen sind.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Rücklagenbildung erfolgt im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Überschüsse werden auf die Vermehrung von vollen und halben Freistellen für minderbemittelte Schüler, zur Ausgestaltung und Erweiterung der Heime und für die Weiterbildung der Lehrer verwendet.

Für jeden, der jahrelang treu für die Heime gearbeitet hat, gleichviel an welcher Stelle, soll auch im Alter gesorgt werden, soweit das im Rahmen der Stiftung möglich ist.

Alle in dieser Verfassung benannten Organe und Funktionen können in gleicher Weise von Frauen und/oder Männern ausgeübt werden, sofern diese die erforderliche Qualifikation aufweisen.

II Die Ordnung der Stiftung

15.

Die Organe der Stiftung sind:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------|
| A. der Vorstand | E. die Leiter der Heime |
| B. die Pflegerschaft | F. die Allgemeine Erzieherversammlung |
| C. die Leiterkonferenz | G. der Pädagogische Rat |
| D. der Wirtschaftsleiter | H. die Schülerversammlung |

A. Der Vorstand

16.

An der Spitze der Stiftung steht der Vorstand. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Stiftungsaufgaben in allen Heimen und wacht über die innere und äußere Einheit, er sichert innerhalb der notwendigen Einheitlichkeit die Bewegungsfreiheit für den erzieherischen Auftrag aller Mitarbeiter.

17.

Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder muss auf wirtschaftlichem Gebiet sachverständig sein.

18.

Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Der Obmann der Pflegerschaft und die Leiterkonferenz müssen vorher gehört werden.

Die Vorstandsmitglieder können mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Vierteljahres ihr Amt niederlegen. An der durch ihren Rücktritt notwendig gewordenen Zuwahl können sie noch teilnehmen.

Sollte der Vorstand geschäftsuntüchtig werden, ohne dass Stellvertretung, Zuwahl oder Neuwahl sofort möglich sind, so soll ein einstweiliger Vorstand durch die Pflegerschaft, möglichst nach Anhören der Leiterkonferenz, bestellt werden. Erweist sich das als unmöglich, so beantragt der Obmann der Pflegerschaft beim Gericht die Bestellung eines einstweiligen Vorstandes.

19.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Zu den Sitzungen ist in der Regel der Obmann der Pflegerschaft einzuladen. Dieser nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes bei

der Beschlussfassung anwesend ist oder schriftlich oder telefonisch oder per Telefax ihre Stimme abgegeben haben.

Zu Willenserklärungen des Vorstandes gegenüber Dritten bedarf es der Erklärung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Ist eine Willenserklärung der Stiftung gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter.

Der Vorstand kann zur Durchführung seines Auftrages einzelnen oder mehreren Personen besondere Aufgaben übertragen. Dabei legt er Umfang und Dauer dieser Aufgaben und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit anderen Organen der Stiftung fest.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, mit sich im eigenen Namen und/oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

20.

Erwünscht ist, dass die Vorstandsmitglieder möglichst oft und möglichst lange in den einzelnen Heimen anwesend sind, um sich mit deren Leben vertraut zu machen.

Folglich soll der Vorstand darauf Bedacht nehmen, dass möglichst jedes Heim einmal im Jahr von einem Mitglied des Vorstandes besucht wird. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei ihren Besuchen alle ihnen notwendig erscheinenden Auskünfte zu fordern. Eingriffe in die laufende Arbeit des Heimes sollen unterbleiben.

21.

Der Vorstand hat die Leiter der einzelnen Heime, den Koordinator der Leiterkonferenz und den Wirtschaftsleiter zu berufen und zu entlassen; wenn irgend möglich, ist dabei der Obmann der Pflegerschaft vorher zu hören.

Bei Bestellung und Entlassung der Heimleiter ist der Leiterkonferenz Gelegenheit zur Stel-

lungnahme zu geben. Bei der Ernennung eines Heimleiters sind außerdem die Erzieher und Erzieherinnen, die mindestens drei Jahre in dem betroffenen Heim tätig sind und sich in ungekündigter Stellung befinden, anzuhören.

Vor Abberufung eines Heimleiters muss der Vorstand den Pädagogischen Rat anhören, der darüber ohne den Betroffenen beraten kann.

In Notfällen kann der Vorstand die Geschäfte der Leiterkonferenz vorübergehend selbständig regeln. Dem Vorstand steht die Befugnis zu, die Heimleiter, den Koordinator der Leiterkonferenz und den Wirtschaftsleiter – jeweils nach Anhören der Leiterkonferenz – zu beurlauben. Der Gründer hat in seinen letztwilligen Anordnungen das Vertrauen zu seinen Mitarbeitern ausgesprochen, dass ein an leitender Stelle Tätiger jederzeit bereit sein werde, von dieser Stelle zurückzutreten und als Erzieher weiter zu wirken, sobald eine geeignetere Kraft für sein Amt zur Verfügung steht.

22.

Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle des Vorsatzes.

Ein Vorstandsmitglied kann wegen Verletzung seiner Pflichten durch Beschluss aller übrigen

Vorstandsmitglieder oder von der Pflegerschaft auf Antrag eines Drittels der Pflegerschaft seines Amtes enthoben werden. Das Vorstandsmitglied muss vorher gehört werden. Der Beschluss der Pflegerschaft kann nur in einer hierzu berufenen Versammlung bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied steht das Erscheinen und eine Stellungnahme frei. Das Vorstandsmitglied kann sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. An der Abstimmung beteiligt sich dieses Vorstandsmitglied oder sein Bevollmächtigter nicht.

23.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; ihnen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Aufwandserstattung sind zulässig.

24.

Der Vorstand hat der Pflegerschaft jährlich zusammenfassend zu berichten und für sich Entlastung zu beantragen.

B. Die Pflegerschaft

25.

Die Pflegerschaft steht dem Vorstand der Stiftung ratend und werbend, im Notfall auch eingreifend, zur Seite.

26.

Die Pflegerschaft besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung,
- b) den Mitgliedern der Leiterkonferenz,
- c) den Stellvertretern der Heimleiter sowie je einem seit mindestens 3 Jahren in der Stiftung

tätigem Erzieher aus jedem Heim, für die der Pädagogische Rat ein Vorschlagsrecht hat,

- d) nach Möglichkeit einem Vertreter des Bundeslandes, das die Staatsaufsicht über die Stiftung führt,
- e) mindestens 6 und höchstens 10 Mitgliedern, die der Arbeit der Heime besonders verbunden sind (Altbürger, Eltern, ehemalige Mitarbeiter, Pädagogen usw.), die von der Pflegerschaft auf Vorschlag des Obmanns hinzu gewählt werden,

- f) zwei Mitgliedern des Vorstandes des Vereins der Altbürger und Freunde, die vom Vorstand des ABV benannt werden,
- g) den jeweils 3 gewählten Elternvertretern der Heime für die Dauer ihrer Amtszeit oder vertretungsweise ihren Stellvertretern.

27.

Den Mitgliedern der Pflegerschaft steht es jederzeit frei zurückzutreten. An der durch ihren Rücktritt notwendig werdenden Zuwahl können sie noch teilnehmen.

28.

Die Pflegerschaft wählt unter den in Ziffer 26 genannten Personen ihren Obmann und dessen Stellvertreter. Sie ist beschlussfähig, wenn in der mit Tagesordnung berufenen Versammlung mündlich oder bei schriftlichen Fragen schriftlich die Hälfte der Pfleger ihre Stimme abgegeben hat. Die Pfleger können sich durch einfache schriftliche Vollmacht gegenseitig vertreten (ausgenommen Ziffer 22). Kein Pfleger kann mehr als drei Stimmen abgeben. Bei Abstimmungen (ausgenommen Ziffer 22) entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmanns.

Die Pflegerschaft gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

29.

Die Pflegerschaft kann Arbeitsausschüsse bilden. Sie muss einen Arbeitsausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten bilden, der aus dem Obmann und mindestens 2 Mitgliedern besteht, die auf wirtschaftlichem Gebiet sachverständig sind.

Dieser Wirtschaftsausschuss wird vom Vorstand und dem Wirtschaftsleiter vor der jährlichen Vollversammlung der Pflegerschaft über die wirtschaftliche Situation der Stiftung informiert.

30.

Die Pflegerschaft soll einmal im Jahr eine Vollversammlung abhalten, in welcher der Obmann Bericht erstattet. Sie hat jedes Jahr auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Bei der Entlastung des Vorstandes stimmen die Mitglieder des Vorstandes und der Leiterkonferenz und die Erzieher nicht mit.

31.

Die Mitglieder der Pflegerschaft sind ehrenamtlich tätig; ihnen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Aufwandserstattung sind zulässig.

C. Die Leiterkonferenz

32.

Die Gesamtleitung der Heime obliegt der vom Vorstand eingesetzten Leiterkonferenz. Die Heime sind im Sinne des Gründers nach einheitlichen Gesichtspunkten zu leiten.

Der in der ursprünglichen Stiftungsurkunde und in der genehmigten Verfassung der Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule vom 5. August 1960 vorgesehene Oberleiter wird durch die Leiterkonferenz ersetzt.

33.

Die Leiterkonferenz setzt sich zusammen aus den Heimleitern, dem Wirtschaftsleiter und dem Koordinator der Leiterkonferenz.

34.

Der Koordinator der Leiterkonferenz wird vom Vorstand nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Leiterkonferenz ernannt. Er kann aus dem Kreis der oben genannten Leiter ernannt oder aber zusätzlich vom Vorstand angestellt werden.

Der Koordinator der Leiterkonferenz leitet die monatlichen Konferenzen der Leiterkonferenz und sorgt für die sachgerechte und zeitgerechte Umsetzung der Beschlüsse und berichtet hierüber regelmäßig und zeitnah dem Vorstand.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter haben das Recht, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Protokolls der Sitzung der Leiterkonferenz gegen Beschlüsse der Leiterkonferenz ihr Veto einzulegen.

Der Koordinator der Leiterkonferenz vertritt die Stiftung in Abstimmung mit dem Vorstand im Außenverhältnis.

35.
Der Vorstand gibt in Abstimmung mit ihr der Leiterkonferenz eine Geschäftsordnung.

36.
Den Heimleitern obliegt in Abstimmung mit der Leiterkonferenz die Anstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter mit Ausnahme der Heimleiter, die vom Vorstand angestellt werden.

37.
Die Leiterkonferenz hat Entscheidungsrecht über die Annahme der Schüler und ihre Verteilung auf die Heime. Ihr steht die Entscheidung über die Entlassung von Schülern in Abstimmung mit dem Leiter und der Erzieherchaft des Heimes zu.

Gegen Anordnungen der Leiterkonferenz kann Berufung beim Vorstand eingelegt werden, nachdem vorher mündlich oder schriftlich versucht worden ist, beim Koordinator der Leiterkonferenz unmittelbar vorstellig zu werden.

D. Der Wirtschaftsleiter

38.
Der Wirtschaftsleiter ist Mitglied der Leiterkonferenz und für die Wirtschaftsführung der Stiftung zuständig. Er muss nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und sparsam wirtschaften. Er sichert die Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung aller Heime in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Leitern der einzelnen Heime.

39.
Der Wirtschaftsleiter ist dem Vorstand unterstellt.

40.
Der Wirtschaftsleiter hat dem Vorstand und der Leiterkonferenz regelmäßig über alles Wichtige zu berichten.

41.
Der Wirtschaftsleiter übergibt jedem Mitglied des Vorstandes und der Leiterkonferenz halbjährlich einen zusammenfassenden Bericht über das vergangene Wirtschaftshalbjahr, außerdem den vorläufigen Voranschlag für das neue Wirtschaftsjahr einen Monat vor Beginn des neuen Jahres und den endgültigen sofort nach

Fertigstellung der Bilanz, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Der Voranschlag wird vom Wirtschaftsleiter nach vorangegangener Besprechung mit der Leiterkonferenz aufgestellt. Über den Voranschlag befindet der Vorstand bei der nächsten Sitzung nach der Vorlage oder durch schriftliche Abstimmung. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Voranschlag werden dem Vorstand und dem Wirtschaftsausschuss der Pflegerschaft zugeleitet.

Die Leiterkonferenz und der Wirtschaftsleiter sind an den Voranschlag gebunden.

42.
Bei Investitionen und außerordentlichen Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, ist nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Wirtschaftsausschuss der Pflegerschaft über den Obmann zu unterrichten und sein Rat einzuholen.

E. Die Leiter der Heime

43.

Jeder Heimleiter trägt die Verantwortung für das ihm unterstellte Heim: Er entscheidet selbständig über die Arbeitseinteilung in den Heimen und über die Abgrenzung der täglichen Pflichten der Mitarbeiter. In grundsätzlichen pädagogischen Fragen entscheidet er im Einvernehmen mit der Leiterkonferenz, bei wirtschaftlichen und gewerblichen Fragen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsleiter.

Dem Heimleiter obliegt die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter, bei kaufmännischen und gewerblichen Mitarbeitern im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsleiter, bei pädagogischen Mitarbeitern im Einvernehmen mit der Leiterkonferenz.

Der Heimleiter ernennt seinen Stellvertreter in Abstimmung mit der Leiterkonferenz.

44.

Der Heimleiter ordnet und leitet die Versammlungen der Erzieher und der Schülerschaft seines Heimes.

Der Heimleiter organisiert die Kapellen und kann dazu geeignete Persönlichkeiten aus der Erzieherschaft oder Gäste heranziehen.

45.

Außerhalb der regelmäßigen Ferien ist der Heimleiter befugt, sich selbst und seine Mitarbeiter in dringenden Fällen bis zu fünf Tage zu beurlauben unter selbständiger Regelung der Stellvertretung. Längeren Urlaub außerhalb der Ferien muss die Leiterkonferenz genehmigen.

Die Ferienzeit solcher Mitarbeiter, die an den regelmäßigen Schulferien nicht teilnehmen, hat der Leiter zu regeln.

46.

Der Heimleiter hat die Leiterkonferenz über alles Wichtige auf dem Laufenden zu halten.

F. Die Allgemeine Erzieherversammlung

47.

Die Erzieher aller Heime bilden die Gesamt-erzieherschaft. Ihr Organ ist die Allgemeine Erzieherversammlung.

48.

Die Allgemeine Erzieherversammlung ist von der Leiterkonferenz mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Die Leiterkonferenz kann hierzu auch sonstige Mitarbeiter der Stiftung einladen.

Der Vorstand hat das Recht, teilzunehmen und im Einvernehmen mit der Leiterkonferenz auch Pfleger oder in besonderen Fällen auch sonstige Gäste zu laden. Der Vorstand muss rechtzeitig benachrichtigt werden.

Die Leiterkonferenz bestimmt ihren Vorsitzenden.

Die Allgemeine Erzieherversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Leiterkonferenz. Versagt diese die Genehmigung und verharrt die Allgemeine Erzieherversammlung nach nochmaliger Verhandlung auf ihrem Beschluss, so entscheidet der Vorstand.

49.

Die Erzieherschaft eines Heimes soll während der Schulzeit mindestens einmal im Monat zu einer allgemeinen Konferenz zusammentreten.

An der allgemeinen Konferenz nehmen stimmberechtigt alle mit einem selbständigen Erziehungsauftrag Betrauten teil; der Leiter ordnet an, wer sonst teilnehmen soll.

Gegen Beschlüsse der allgemeinen Konferenz hat der Leiter ein aufschiebendes Einspruchsrecht. Die Leiterkonferenz entscheidet.

Die allgemeine Konferenz wird ergänzt durch Fachbesprechungen und gegenseitige Unterrichtsbesuche.

G. Der Pädagogische Rat

50.

Der Pädagogische Rat bestimmt die Richtlinien für die pädagogische Arbeit der Heime im Rahmen der Satzung, er berät die Organe der Stiftung in wichtigen pädagogischen Fragen und hat für diese das Recht des Vorschlages an den Vorstand.

Der Pädagogische Rat bereitet gemeinsam mit der Leiterkonferenz die Allgemeine Erzieherversammlung vor.

51.

Der Pädagogische Rat besteht aus der Leiterkonferenz und den Stellvertretern der Heimleiter.

52.

Der Pädagogische Rat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wird von der Leiterkonferenz einberufen, die den Vorsitzenden ernennt.

Der Pädagogische Rat soll dreimal im Jahr zusammentreten. Er muss von der Leiterkonferenz

einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es wünscht.

Bei Abstimmungen des Pädagogischen Rates entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Koordinators der Leiterkonferenz. Der Pädagogische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Koordinator der Leiterkonferenz kann gegen einen Beschluss des Pädagogischen Rates die Entscheidung des Vorstandes anrufen.

53.

In wirtschaftlichen Fragen kann sowohl die allgemeine Konferenz eines Heimes als auch der Pädagogische Rat oder die Allgemeine Erzieherversammlung dem Vorstand oder der Leiterkonferenz Anregungen geben und Wünsche äußern.

H. Die Schülerversretung

54.

Heimschüler kann nur sein, wer körperlich, seelisch und geistig entwicklungsfähig ist und den guten Willen hat, ein tüchtiger Bürger der Heime zu werden, und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte mit den pädagogischen Zielen der Heime einverstanden sind.

Die Heime haben ihren Erziehungsauftrag von den Eltern. Die Verbindung zwischen Eltern und Kindern soll während des Aufenthaltes in den Heimen gepflegt werden, vor allem auch durch Briefe der Schüler. Von dem Inhalt der Briefe nehmen die Erzieher keine Kenntnis.

Berichte der Lehrer und Erzieher über die Kinder fördern die Verbundenheit zwischen Eltern und Heim. Der Erziehungsauftrag fordert dabei rückhaltlose Offenheit auf beiden Seiten; das aber setzt vertrauliche Behandlung aller Angaben, besonders der Mitteilungen der Eltern über ihre Kinder, voraus. In gleicher Weise muss vertraulich behandelt werden, was in den Konferenzen und bei anderen Besprechungen innerhalb der Heime über die einzelnen Schüler gesagt wird.

Über Wünsche und Beschwerden von Eltern und Schülern muss der jeweilige Heimleiter unterrichtet werden, soweit es sich nicht um Geringfügiges handelt, das sofort von den Familienvätern oder Familienmüttern geregelt werden kann.

Von allem Wichtigem muss außerdem die Leiterkonferenz Kenntnis erhalten.

Jeder Schüler hat nach dem Willen des Gründers das Recht, sich mit Anregungen, Wünschen oder Beschwerden an den Heimleiter, an den Koordinator der Leiterkonferenz oder den Vorsitzenden des Vorstandes unmittelbar zu wenden.

Aus wichtigen Gründen kann ein Schüler auch ohne Zustimmung der Eltern entlassen werden.

55.

Die Schüler wählen ihre Vertretung unabhängig in freier und geheimer demokratischer Wahl. Die gewählten Vertreter jedes Jahrganges nehmen an den Konferenzen der Erzieher teil und werden an den Entscheidungen beteiligt. Einzelheiten und Ausmaß der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung regelt die Leiterkonferenz auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften.

III Änderung der Verfassung

56.

Die Bestimmungen der Verfassung sollen nur dann geändert werden, wenn dies aus gesetzlichen Gründen notwendig wird oder um im Sinne des Gründers die Stiftung zeitgerecht fortzuentwickeln.

Beantragt werden kann eine Änderung der Verfassung entweder vom Vorstand oder von der Pflegerschaft oder von der Allgemeinen Erzieherversammlung aller Heime.

Über den Änderungsvorschlag entscheidet der Vorstand einstimmig und beantragt dann die staatliche Genehmigung.

Der Vorstand hat vor seiner Beschlussfassung die Auffassung der Pflegerschaft und des Pädagogischen Rates mit angemessener Frist anzufordern. Der Pädagogische Rat hat vor seiner Stellungnahme die Gesamterzieherschaft zu hören.

IV Erlöschen der Stiftung

57.

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Verfassung, d. h. für Bildung und Erziehung, zu verwenden hat.

Änderung der Artikel 2, Nr. 23 und Artikel 2, Nr. 31

Vom Vorstand beschlossen am 20.03.10

Genehmigung der Stiftungsaufsicht vom 14.12.10

Stellungnahme der Pflegerschaft vom 01.11.09

Anhörung der Gesamterziehererschaft am 23.11.09

Zustimmung Pädagogischer Rat vom 24.11.09

Genehmigt durch
Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 19.11.07

Genehmigung

Die vorstehende, vom Vorstand in seiner Sitzung am 21.04.07 beschlossene, Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit gem. § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 04.04.1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 19. November 2007
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag



R. Heiffel
(Heiffel)

15.1 - 25 d 04/11 - 2.11



Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule
Schloss Bieberstein 36145 Hofbieber
www.Lietz-Schule.de

